

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264); das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 264) geändert worden ist und aufgrund des Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS II S. 350), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Reischach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach in den Schulhäusern Reischach und Perach, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 11 Monate (ausgenommen der Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung gem. § 5 Nr. 4 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Reischach geschlossen ist.

2. Die Gebühren werden den Personensorgeberechtigten zweimal jährlich in Rechnung gestellt bzw. per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5 Gebühren

1. Für den Besuch der kurzen Mittagsbetreuung bis 14 Uhr ist ein Betrag in Höhe von 10 € pro Monat je wöchentlicher Buchungstag zu entrichten.
2. Im Fall, dass nur ein Wochentag gebucht wird, ist ein Mindestbetrag von 20 € pro Monat zu entrichten.
3. Im Schulhaus Perach ist die Möglichkeit gegeben, ein Mittagessen zu buchen. Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten eigenständig mit dem Caterer (Byodo Naturkost GmbH, Leisederstr. 2 84453 Mühldorf a. Inn) zu buchen und abzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Reischach, 23.07.2026



Alfred Stockner
Gemeinschaftsvorsitzender

